

Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch

Band: 45 (1970)

Artikel: Die Entwicklung des Waldeigentums im Thurgau

Autor: Hagen, Clemens

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ENTWICKLUNG DES WALDEIGENTUMS IM THURGAU

Bei einer produktiven Gesamtfläche von 82 600 ha entfallen im Kanton Thurgau 18 233 ha auf den Wald. – Die Bewaldung unseres Kantons ist mit 22% der produktiven Fläche etwas geringer als im schweizerischen Durchschnitt, der 25% beträgt. Die intensive Besiedelung und Bebauung hat bei uns den Wald schon früh zur Hauptsache auf die absoluten Waldstandorte zurückgedrängt.

Die Gliederung des Eigentums:

Staatswald	1 317 ha	=	7%
Gemeindewald	5 731 ha	=	32%
Korporationswald	895 ha	=	5%
Groß-Privatwald	zirka 1 000 ha	=	6%
Parzellierter Klein-Privatwald	zirka 9 290 ha	=	50%
Total	<u>18 233 ha</u>	=	<u>100%</u>

Der Staatswald

Aus dem Staatsgut der fränkischen Krone wurden der aufstrebende Verwaltungs- und Militäradel sowie die Kirche mit Gütern und Waldungen ausgestattet. Der Bischofsitz der römischen Niederrassung Windisch wurde in der Mitte des 6. Jahrhunderts nach Konstanz verlegt, und seit dieser Zeit tritt der Bischof von Konstanz als mächtiger Waldbesitzer im Thurgau von Steckborn bis gegen Arbon sowie in der Gegend von Bischofszell auf. Das Thurgauer Urkundenbuch berichtet uns zwischen dem 8. und 9. Jahrhundert in kontinuierlicher Folge von Land- und Waldschenkungen der karolingischen Könige an das Bistum Konstanz und an das Kloster St. Gallen. Genannt werden *Ludwig der Fromme* (Sohn Karls des Großen) 817: in Hüttwilen, Scherzingen, Landschlacht, Keßwil und Hefenhofen; *Karl der Dicke* 883: in Güttingen.

Eine besonders wichtige Urkunde, welche auf uraltes Krongut hinweist, datiert aus dem Jahre 1155, wo Kaiser Friedrich Barbarossa dem Stift Konstanz die Bischofshöri und den Arboner Forst als Eigentum zuweist.

Der Begriff «Forst» ist rechtsgeschichtlich ein Königsbann und wird deutlich vom Begriff Wald unterschieden. Die tatsächliche Wirkung der «inforestation» bestand ursprünglich mehr in der Bannlegung von Jagd und Fischfang, während der Anspruch auf die Waldnutzung erst später bedeutsam wurde.

Der Adel hat im 12. und 13. Jahrhundert fast alle thurgauischen Klöster gestiftet und mit dem nötigen Areal an landwirtschaftlichen Gütern und Waldungen aus seinem Haushalt besitz ausgestattet. Der Kloster- und Kirchenbesitz bildete die Grundlage für die Schaffung des thurgauischen Staatswaldes. Während in anderen Kantonen das Klostergut bereits in der Reformation säkularisiert wurde, setzte – wegen der konfessionell paritätischen Verhältnisse – im Thurgau die Enteignung erst an der Schwelle des 19. Jahrhunderts ein. Die ersten Staatswälder erwarb sich der junge Staat Thurgau im Jahre 1804 durch den Meersburger Vertrag, welcher die Abtretung der in der Schweiz liegenden Besitztümer des vom Lande Baden säkularisierten Fürstbistums Konstanz regelte. – Es handelte sich dabei im wesentlichen um folgende Wälder zwischen Ermatingen und Bischofszell:

Neuwiler Wald	148 ha
Güttingen (Bruderhau, Langwieshau, Ammannshölzli, Moosholz)	26 ha
Bischofszell-Schönenberg	170 ha
Diverse kleinere	20 ha
Total	<u>364 ha</u>



Der junge Staat Thurgau trat, arm an Geld und Gut, als gleichberechtigtes Glied in den Kreis der früheren gnädigen Herren und hatte zudem eine harte Zeit als Tummelplatz der französischen Revolutionsheere hinter sich. Er beeilte sich deshalb, die vom Lande Baden relativ günstig erworbenen Waldungen zu verkaufen und die noch leere Staatskasse zu füllen. – Wald wurde in den Jahren 1806 bis 1809 zum größten Teil an Gemeinden und Korporationen, bei kleineren, detachierten Parzellen auch an private Anstößer verkauft. Als im Jahre 1807 nach der Einnahme von Malta Napoleon den Johanniterorden aufhob, gelangte die Komturei Tobel in den Besitz des Staates Thurgau. Deren Waldbesitz im Halte von 128 ha bildete den Grundstock unseres heutigen Staatswaldes, von dem allerdings im Jahre 1843 etwa 28 ha für die Abgeltung von Nutzungsrechten an die Bürgergemeinde Tobel abgetreten werden mußte. – Inzwischen hatte der junge Staat Thurgau eine gewisse innere und äußere Stabilität erreicht, und der weitsichtige Finanz- und Domänenminister Regierungsrat J. C. Freyenmuth trachtete

darnach, den Staatswaldbesitz zu vermehren. Er erwarb mit Einverständnis des Großen Rates auf der Höhe des Wellenberges in den Jahren 1827 und 1830 Teile des Hofes Bietenhart, zusammen etwa 38 Juchart Wald und 36 Juchart zum Teil in Verwaldung begriffenes Wies- und Ackerland. Diese Grundstücke wurden durch Regierungsrat Freyenmuth erfolgreich aufgeforstet.

Angeregt durch die Vorgänge im Kanton Aargau, beschloß der thurgauische Große Rat am 27. Juni 1848 die Aufhebung sämtlicher Klöster, nachdem schon 1837 das Kloster Paradies auf Grund der Badener Artikel aufgehoben war. Ein vorläufiger Aufschub wurde für Katharinental bewilligt, weil sonst dessen Waldbesitz im Staffel nördlich des Rheins auf Grund des Epavenrechtes ohne Entschädigung an das Land Baden gefallen wäre. – Im Jahre 1869 wurde der Epavenvertrag aufgehoben und auch dieses letzte thurgauische Kloster säkularisiert.

Auf Grund der vorhandenen Inventare entwickelte sich der thurgauische Staatswaldbesitz seit der ersten Säkularisation im Jahre 1804 wie folgt:

1804	Bischöflich-konstanzer Wälder	364 ha
1807	Aufhebung der Komturei Tobel	128 ha
1827/30	Ankauf und Aufforstung des Bietenhart...	16 ha
1837	Aufhebung von Paradies	220 ha
1848	Große Klosteraufhebung	1106 ha
1869	Aufhebung von St. Katharinental (inklusive badischer Besitz)	300 ha
	Total	<u>2134 ha</u>

Nach der Säkularisation setzte bald eine Entwicklung ein, welche dem Staatswaldbesitz nicht günstig gesinnt war. Es ist der weit-sichtigen Forstpolitik der Forstmeister Kopp – nachmals Professor

an der ETH –, Stähelin und Schwyter senior zu verdanken, daß in erster Linie detachierte und kleinere Parzellen an Private abgetreten wurden; ferner befreiten sie durch geeignete Abtretungen sämtliche Staatswaldreviere von den noch aus der Klosterzeit darauf lastenden Servituten.

Von der ausgewiesenen, 1804 bis 1869 dem Staat zugefallenen Waldfläche im Halte von 2134 ha wurden im Laufe der Zeit 1052 ha verkauft oder abgetreten. Die Paradieser Waldungen gelangten zuerst an Private, wurden aber später zum Teil vom Staat Schaffhausen übernommen. Einen bedeutenden Zuwachs erzielten die Gemeinden, welche ihren Waldbesitz um rund 500 ha erweitern konnten. – Schöne Wälder fielen aber privaten Spekulanten zum Opfer, wurden ausgeplündert und verteilt. – In aller Stille wirkten die Forstleute im verbleibenden Staatswaldareal; sie trachteten darnach, die geschlossenen Reviere abzurunden, wobei im Jahre 1864 besonders das Revier Kalchrain namhaft erweitert wurde. Vom Besitzer des Schlosses Steinegg, Oberstleutnant Challande, wurden angrenzend an den ehemaligen Klosterwald 90 ha Waldboden und 42 ha Kulturland des Schaffertshofes erworben, welche in der Folge aufgeforstet wurden. Weitere Arrondierungskäufe im Ausmaße von rund 20 ha Wiesen und Wald folgten im Revier Haidenhaus. Seit etwa 1900 sind nur noch kleine Flächen zur Arrondierung gekauft worden. Der Staatswald präsentiert sich heute mit arrondierten Revieren, welche wohlabgewogene Wirtschaftseinheiten darstellen.

Der Stadtwald

Der Bau und Unterhalt der mittelalterlichen Städte beanspruchte Holz in großen Mengen, so daß zur Städtegründung auch die Zu-

weisung forstlicher Nutzungsrechte oder von Wald überhaupt notwendig war. Es zeigt sich deshalb bei fast allen Städten eine bis auf den heutigen Tag nachwirkende Tendenz, ihren Waldbesitz zu mehren und abzurunden.

Bei der Bestätigung des Stadtrechtes von Dießenhofen im Jahre 1260 durch Graf Hartmann den IV. von Kyburg, das heißt 82 Jahre nach der Gründung, wurde der Stadt das Nutzungsrecht in den Wäldern des Stadtherrn eingeräumt, und noch 1466 – Dießenhofen war nach dem Niedergang der Habsburger eine freie Reichsstadt geworden und wurde 1460 durch die Eidgenossen erobert –, bestätigte Kaiser Friedrich III. in Wiener-Neustadt die Rechte von Dießenhofen, unter anderem «Holzhauen für den eigenen Bedarf und für Brücken sowie von Wunn und Weid wie von alters her». Mit dem Niedergang der Habsburger und im Zuge der eidgenössischen Expansionspolitik verarmte auch der Adel, der sich im 15. und 16. Jahrhundert zahlreich in den Städten einbürgern ließ. – Die erste Walderwerbung Dießenhofens ist für das Jahr 1258, also 80 Jahre nach der Gründung, urkundlich bezeugt. Damals kaufte der Rat der Stadt für 50 Mark Silber das 51 ha große Revier Buchberg, ein kyburgisches Lehen, und veräußerte dafür seine alte Allmende an das Kloster St. Katharinental. – Mit dem Niedergang des Adels, der besonders auf die Kämpfe gegen die Eidgenossen zurückzuführen war, setzte ab 1424 eine Erweiterung des Stadtwaldbesitzes von Dießenhofen ein. – Parzellenweise brachte die Stadt im Verlaufe von 400 Jahren den größten Teil des Rodenberg-Nordhanges und Teile des Südhanges in ihren Besitz. – Der Gailingerberg – in der badischen Gemeinde Gailingen gelegen – gelangte 1473 zufolge Nichteinlösung einer Pfandschuld durch habsburgische Amtsleute an die Stadt. – Nach unsern eingehenden Archivstudien hat sich der Stadtwald von Dießenhofen wie folgt vergrößert:

1258	51 ha	1909	219 ha
1462	95 ha	1929	223 ha
1592	138 ha	1939	224 ha
1840	199 ha	1969	232 ha

Eine ähnliche Entwicklung zeigt auch der Stadtwald von Frauenfeld. Das Kloster Reichenau stellte der neugegründeten Stadt das Burgerholz sowie die Feldflur unter dem Heerenberg und im Wannenfeld zur Verfügung, an Wald somit nur rund 20 ha. – Die übrigen Wälder der Umgebung waren als Lehen der Reichenau im Besitze verschiedener Adelsfamilien, so der Herren von Murkart, Muren, Hungerbühl, Baumgarten, Blumenstein. – Alle diese Edelsitze sind heute verschwunden, die Burgstellen wurden aufgeforstet und gingen im Stadtwald auf.

Ähnlich wie in Dießenhofen hatte der kyburgisch-habsburgische Dienstadel in den aufreibenden Kämpfen gegen die Eidgenossen seine politische und wirtschaftliche Macht eingebüßt und tauchte in der Bürgerschaft der aufstrebenden Stadt unter. – Seine einstigen Güter gelangten im Verlaufe des 15. und 16. Jahrhunderts an die Stadt Frauenfeld. So 1462 die Waldgebiete Altholz und Heiligenland sowie Teile des Heerenberges und der Waldungen im Oberholz. Als letzte größere Erwerbung der ausklingenden Feudalzeit ging 1703 das Rüegerholz – etwa 17 ha – vom Bischof von Konstanz – seit 1535 Herr der Reichenau – an die Stadt über.

Schließlich brachte die Stadtvereinigung von 1919 die Abrundung der städtischen Güter. Damit gingen die alten Allmendwaldungen von Langdorf, Kurzdorf und Huben im Stadtwald auf. Die historische Entwicklung des Areals ist durch folgende Zahlen gekennzeichnet:

1250	20 ha	1921	301 ha
1462	140 ha	(Eingemeindung 1919)	
1796	160 ha	1931	301 ha
1863	170 ha	1951	309 ha
1905	203 ha	1966	300 ha

Von 1951 bis 1965 hat das bestockte Areal durch Abtretungen an den Waffenplatz größere Einbußen erlitten, die jedoch nach Möglichkeit durch Ankäufe von Privatwald ausgeglichen wurden. So wie die mittelalterliche Stadt als Siedlungsform eine Neuschöpfung darstellt, mußte auch der Stadtwald neu geschaffen werden.

Der Gemeindewald

Im Kanton Thurgau ist die Bürgergemeinde Trägerin des Wald-eigentums. Die Trennung der Ortsgemeinden, das heißt der politischen Gemeinden von den Bürgergemeinden erfolgte im Jahre 1871, doch wurde damals nur in wenigen Gemeinden der Wald an die politische Gemeinde übertragen. Der Thurgau umfaßt 63 waldbesitzende Gemeinden mit mehr als 10 ha Waldbesitz, inbegriffen 3 Kirchgemeinden. Auch das neue Gemeindeorganisationsgesetz von 1944 hat an diesem Zustand nichts geändert.

An Hand einiger Beispiele wollen wir nun die Eigentumsgeschichte des Thurgauer Gemeindewaldes beleuchten: Typische Markgenossenwälder finden sich im Bezirk Dießenhofen, am Seerücken sowie am Wellenberg.

Der Bezirk *Dießenhofen* besitzt rund 82 % öffentlichen Wald und einen Bewaldungsanteil von 33 %. Beide Zahlen übersteigen bei weitem den thurgauischen Durchschnitt. – Wenn wir die topo-



graphische Karte zur Hand nehmen, zeigt sich deutlich, wie das ursprünglich geschlossene Waldmassiv des Bezirkes Dießenhofen durch kreisförmige Rodungen durchbrochen wurde, und als Kün-
der aus der Zeit alemannischer Landnahme und Rodungstätigkeit klingen eindrücklich die Ortsnamen Schlattingen und Schlatt an unser Ohr. Beide Orte – zugleich bedeutende Waldbesitzer – kün-
den somit von uralter Auseinandersetzung mit der Majestät Wald. Die ältesten Nachrichten über diese Wälder sind uns durch das Katharinentaler Urbar vom Jahre 1263 überliefert, wo die Pfrund-
wälder von Basadingen und von Truttikon als an die Gemeinmark, die gemeinsame Mark anstoßend, beschrieben werden, wobei der Grenzverlauf an Hand der urkundlich belegten und heute noch gebrauchten Waldnamen verfolgt werden kann. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der parzellierter Privatwald im Ge-
biet Basadingen-Unterschlatt fast vollständig durch die Auffor-
stung entlegener, an den Gemeindewald angrenzender Wiesen im Verlaufe der letzten 150 Jahre entstanden ist.

Am Nordhang des *Wellenberges* östlich Frauenfeld teilen sich heute im wesentlichen vier Bürgergemeinden in den Waldbesitz, näm-



lich Wellhausen, Mettendorf, Hüttlingen und Eschikofen. Die ersten drei Gemeinden gehörten zur Herrschaft Wellenberg. Seit alter Zeit besaß das Schloßgut 300 Juchart Wald, während der übrige Wald gemeinsames uneingeschränktes Eigentum der drei Dorfgemeinden war. Aus verschiedenen Streit- und Prozeßschriften des 16., 17. und 18. Jahrhunderts geht hervor, daß dieser gemeinsame Wald in seiner Gesamtheit das sogenannte Berggericht bildete. Möglicherweise handelte es sich um ein Hundertschaftsgericht aus alemannischer Zeit, das mit dem Aufkommen des Feudalismus seine Bedeutung verlor. Noch 1736 wird das Berggericht oder der gemeinsame Berg genau umschrieben. Der ganze Wald diente als Weidegebiet der drei Gemeinden und war von der offenen Flur durch einen Holzzaun getrennt. Das sogenannte Bergrecht gründete sich auf den Besitz einer Hofstatt im Dorfe und umfaßte das Weide- und Holzrecht im gemeinsamen Wald. Im 17. Jahrhundert wurde der Wald von Wellhausen mit Bezug auf die Holznutzung ausgemarkt, während der Weidgang gemeinsam blieb. Nach mannigfachen Streitigkeiten wurde 1817 auch der gemeinsame Wald von Hüttlingen und Mettendorf «aus rümlicher

Liebe zum Frieden» in zwei Hälften geteilt. Ähnlich wie im Bezirk Dießenhofen ist auch am Nordhang des Wellenberges der geringfügige Privatwaldanteil erst in den letzten 50 Jahren entstanden, so durch die teilweise Zerstückelung des Schloßgutes Wellenberg und durch die Aufforstung ungünstig gelegener Kulturlandparzellen an der Peripherie des großen Waldes.

Ein weiteres Beispiel für einen ausgesprochenen Markgenossenwald ist der *Schomat* auf der Höhe des Seerückens. Dieser rund 122 ha große Wald war bis 1689 gemeinsame Allmend der Gemeinden Oberstammheim, Nußbaumen, Eschenz, Kaltenbach, Wagenhausen und Stein vor der Brugg. – Im Zeitpunkt der alemannischen Landnahme mögen diese heute selbständigen Gemeinden, Weiler und Einzelhöfe gewesen sein, die kraft ihrer Stammes- oder Sippenverwandtschaft eine gemeinsame Markgenossenschaft zwischen Rhein und Stammheimertal bildeten.

Die Vermehrung der Bevölkerung führte zur Bildung der geschlossenen Dörfer aus den früheren Weilern und Einzelhöfen sowie zur Abgrenzung der Interessensphäre in der offenen Flur. Der Wald – solange er die gemeinsamen Bedürfnisse an Weideland und Holz zu befriedigen vermochte –, blieb vorläufig unverteilt. Seit 1599 mehren sich aber die Nachrichten von Streitigkeiten im gemeinsamen Schomatwald, die ihre Ursache in der Verwüstung des Waldes durch einzelne Gemeinwesen hatten. Durch Vermittlung des Landvogts im Thurgau und der Tagsatzung wurde 1689 der Schomatwald vermessen und zwischen den berechtigten Gemeinden aufgeteilt, und zwar im Verhältnis der wehrfähigen Mannschaft.

Eine merkwürdige Geschichte hat der heutige Bürgergemeindewald von *Buch* hinter sich. – Bis 1743 waren diese Waldungen Bestandteile der Lehenhöfe der Kartause Ittingen, somit parzellierter Bauernwald. Als 1743 die früheren Erblehen in Schupflehen ver-

wandelt und neu verliehen wurden, entzog das Kloster diesen Höfen den Wald und stellte ihn unter die Verwaltung der Klostergüter. Die Grenzzeichen der einzelnen Parzellen wurden entfernt und damit eine radikale Zusammenlegung erzielt. – Diese Maßnahme wurde ergriffen, weil der Wald durch die Lehenbauern verwüstet worden war. Der Weidgang wurde ebenfalls aufgehoben, und die Lehenbauern mußten den neugeschaffenen Klosterwald einzäunen. – Als 1848 das Kloster Ittingen aufgehoben wurde, verwaltete der Staat den stark zersplitterten Klosterwald bis 1855 als Staatswald. In diesem Jahre wurde der Wald je nach Lage an die benachbarten Bürgergemeinden verkauft. So erwarb sich die Gemeinde Buch im Jahre 1855 ihren Bürgerwald, der 1743 – das heißt vor 112 Jahren – durch den Machtsspruch des Lehenherrn den Lehenbauern entzogen worden war.

Der Korporationswald

Die thurgauischen Korporationswaldungen haben sämtliche privatrechtlichen Charakter. Wenn wir von zwei kleineren Korporationen absehen, beschränkt sich der Korporationswald ausschließlich auf das Gebiet des oberen Thurgaus. Diese Korporationswälder – zehn an der Zahl – liegen mit Ausnahme von zwei, alle zwischen Altnau und Romanshorn und umfassen das vor dem Jahre 1000 noch zusammenhängende Areal des Güttinger und Romanshorner Waldes.

Die eingewanderten Alemannen kannten noch kein Privateigentum an Grund und Boden. Doch verteilte man das urbare Land zur Ausbeutung und Bebauung an die Markgenossen zu gleichen Teilen. Ein solcher genossenschaftlicher Anteil hieß Hube, und insofern war jeder berechtigte Markgenosse ein Huber. Die Hube umfaßte im wesentlichen folgende Berechtigungen:

- Einen Hausplatz mit Garten im Weiler oder Dorfe, «die area».
- 30 Juchart Ackerfeld samt Wiesen, nämlich in jeder Zelge der Dreifelderwirtschaft 10 Juchart.
- Das Weide- oder Tritt- und Trattrecht in den abgeernteten Feldern und auf der Brachzelge.
- Rechte im gemeinsamen Wald.

Bereits im 7. Jahrhundert waren aber – wie aus Schenkungsurkunden hervorgeht –, Wiesen und Äcker der ursprünglichen Hubengerechtigkeit in Privateigentum übergegangen. Vermutlich hängt diese Änderung im Eigentum mit der Entstehung des Feudalismus, des mittelalterlichen Lehenwesens zusammen. – Nun konnten auch die Huben im Erbgang aufgeteilt werden, wobei aber bei allen ehrschätzigen Liegenschaften die Einwilligung des Lehenherrn notwendig war. Für den oberen Thurgau können wir als normalen Teilungsmodus die Trennung der Hube in vier Schuppissen und der Schuppis in vier Viertel nachweisen.

Die Einteilung der Holzrechte in den oberthurgauischen Korporationswaldungen hält sich nun genau an die Grundformen der vorhin erwähnten Hofteilung. Auf dem Umweg über das Studium der Holzrechte erhalten wir auch einen sehr wertvollen Einblick in die Siedlungsgeschichte, so ergeben sich für

Güttingen	16	Huben	Moos-Leimat	4	Huben
Keßwil	8	Huben	Hefenhofen	6 $\frac{1}{4}$	Huben
Romanshorn	5 $\frac{1}{2}$	Huben	Niedersommeri	6	Huben
Romanshorn-Uttwil	12 $\frac{1}{2}$	Huben	Obersommeri	6	Huben

Die Aufteilung der Huben in Schuppissen und Viertel muß schon sehr früh eingesetzt haben, jedenfalls läßt sie sich für Güttingen bereits im 14. Jahrhundert nachweisen.

Jede Schuppis und jeder Viertel blieb aber an die ursprüngliche Hube gebunden. So berichten die Lehenbücher der Abtei Sankt

Gallen über den Hefenhofer Wald zum Beispiel: «Basti Tür empfängt den dritten Teil an einer Schuppis Holz in Wilhelms Hub», oder «Fridli Hungerbühler $\frac{1}{2}$ Vlg. Holzrecht in Kürdishaus-Hub». Rechtlich waren diese Waldanteile grundherrschaftliche Lehen, die in den Lehenbriefen gleich wie landwirtschaftliche Grundstücke aufgeführt wurden. Ursprünglich mußte hiefür ein Lehenzins bezahlt werden, sei es in natura, Geld oder in Form einer Arbeitsleistung. So hatten zum Beispiel die Holzmarchenbesitzer von Güttingen dem Bischof von Konstanz jährlich ein Huhn, vier Malter Haber und 60 Fuder Mist für die bischöflichen Gärten und Rebberge zu entrichten. – In Keßwil bestand die Abgabe bis ums Jahr 1500 in Form von Getreide, dem sogenannten Holzhaber. Es scheint jedoch, daß der Abt von St. Gallen mit der Zeit auf diese nur noch symbolische Abgabe verzichtete; jedenfalls wird sie etwa seit dem Jahre 1500 nicht mehr erwähnt.

Die heutige Organisation und Gliederung der oberthurgauischen Waldkorporationen entspricht praktisch noch in allen Teilen den überlieferten Verhältnissen. An die Stelle des mittelalterlichen Grundherrn ist die Gesamtheit der früheren Lehenbesitzer, die Waldkorporation getreten. Die eigentlichen Anteilrechte wurden reines Privateigentum im Sinne einer Aktie. Dementsprechend ist auch die Behandlung im Grundbuch. Als Waldeigentümer figuriert die Waldkorporation, während die Waldanteile als Grundstücke ohne Grenzen aber mit eigener Katasternummer im Grundbuch eingetragen sind. Die privatrechtliche Stellung dieser Korporationen wurde durch das thurgauische privatrechtliche Gesetzbuch von 1860 festgelegt. Sie genügt auch den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Historisch betrachtet wäre aber meines Erachtens eine gewisse Öffentlichrechtlichkeit der Korporationswälder nicht von der Hand zu weisen.

Der Großprivatwald

Im Thurgau gibt es relativ viele Großprivatwaldbesitzer, deren Eigentum zwischen 10 und 150 ha umfaßt. In den meisten Fällen handelt es sich um ehemaligen Gerichtsherrenwald, der entweder auf Schenkungen aus dem Krongut oder auf die im frühen Mittelalter in einzelnen Fällen erfolgte Scheidung zwischen Eigenwald und Markgenossenwald zurückzuführen ist. So kommt es, daß in verschiedenen Gemeinden wenig oder überhaupt kein öffentlicher Wald vorhanden ist. Beispiele hiefür sind die früheren Gerichtsherrschaften: Bürglen, Liebenfels, Roggwil/Mammertshofen, Sonnenberg/Stettfurt.

Der Kleinprivatwald

Der Kleinprivatwald zeigt als Folge oft unvernünftiger Erbteilungen eine sehr starke Zersplitterung. Der Thurgau ist heute daran, die Parzellierung durch großzügige Zusammenlegungen zu sanieren. Bis heute wurden zwei Drittel des zusammenlegungsbedürftigen Waldes durch die Waldzusammenlegung erfaßt.

Zusammenfassend läßt sich aus der vorliegenden Studie folgendes ableiten:

- Die Verteilung von öffentlichem Wald und privatem Wald hängt weitgehend mit der historisch-politischen Entwicklung zusammen. So stehen im Thurgau die Korporationswälder und die Großprivatwälder, historisch betrachtet, dem öffentlichen Wald nahe; ich möchte sie als potentiell öffentliche Wälder bezeichnen.
- Die dem Waldeigentum auch historisch innewohnende Tendenz zur Öffentlichrechtlichkeit hat durch Eugen Huber im § 699

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine überaus sinnvolle Kodifikation gefunden:

- «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen, sind im ortsüblichen Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.» – Das ist gutes alemannisches Recht, welches beglückend in unsere Tage nachwirkt.
- Die Geschichte jedes einzelnen Waldes ist so gut wie seine waldbauliche Erscheinung und Wertung etwas Besonderes und Einmaliges.
- Das Studium der Forstgeschichte eröffnet erst richtig den Sinn für die Siedlungs- und Agrargeschichte eines Landes. – Mit Staunen sehen wir Generationen kommen und gehen; sie alle setzen sich mit dem Wald auseinander. – Seine Geschichte, die in Sagen, Chroniken, Urkunden und unmittelbar in seinem Boden und Bestand, seinen Wegen und Kulturdenkmälern nachzulesen ist, spiegelt die allgemeine Menschheitsgeschichte wider.
- Vor 800 Jahren schrieb Bernhard von Clairvaux, der jahrzehntelang mit dem Urwald um die Helle seines Tales Clara vallis gerungen hatte: «Glaubt mir, ich habe es selbst erfahren, du wirst mehr in den Wäldern finden als in den Büchern; Bäume und Steine werden dich lehren, was kein Lehrmeister dir zu hören gibt.»